

Amtliche Begründung (zu Art. 7 Fassung 1986):

Die Regelung entspricht den bisherigen Art. 32 und 33 VoSchG. Diese Bestimmungen wurden in einem Artikel zusammengefasst und redaktionell geändert. Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung des Personalaufwands wird den Regelungen für andere Schularten – ohne die Pauschalierung nach Besoldungsgruppen – angeglichen (vgl. Art. 17, 18, 28, 34) ...

Art. 8 Träger des Schulaufwands

(1) ¹Die zuständigen kommunalen Körperschaften tragen den Schulaufwand (Aufwandsträger). ²Zuständig sind bei

1. Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung die Körperschaften, für deren Gebiet oder Teilen davon die Schule errichtet ist,
2. Berufsschulen die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise, die den Schulsprengel bilden,
3. den übrigen Schulen die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise, in deren Gebiet die Schulen ihren Sitz haben. ^(Fn. 1)

³Das Zusammenwirken mehrerer zuständiger Körperschaften richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

(2) Eine kommunale Körperschaft, die nicht oder nicht allein nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann sich im Einvernehmen mit den nach Absatz 1 verpflichteten Körperschaften und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, bei Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Berufsschulen der zuständigen Regierung, bei Volksschulen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, verpflichten, den Schulaufwand anstelle der verpflichteten Körperschaft zu tragen.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 2 kann der Aufwandsträger jährlich für die durch den Betrieb der Schule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten von den aus ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 entlassenen kommunalen Körperschaften Ersatz nach Maßgabe der Zahl der anteiligen Schüler verlangen. ²Die kommunalen Körperschaften können eine abweichende Kostenverteilung vereinbaren.

Amtliche Begründung (zu Art. 8 Fassung 1986):

In Absatz 1 werden im Wesentlichen in Bestätigung der bisherigen Rechtslage (vgl. Art. 4 SchFG, Art. 27 Abs. 2 VoSchG, Art. 6 Abs. 2 SoSchG, Art. 3, 15, 35, 42, 48 GbSch) die kommunalen Körperschaften festgelegt, die den Schulaufwand für staatliche Schulen tragen. Bei den Pflichtschulen ist maßgeblicher Anknüpfungspunkt das Gebiet, für das die Schule errichtet wird (Absatz 1 Nrn. 1 und 2). Für die Sonderschulen ist zusätzlich die Neufassung der Art. 4 Abs. 2, Art. 6 SoSchG (vgl. Art. 48 Abs. 3 Nr. 2 und 4 des Entwurfs) bedeutsam. Bei allen anderen Schulen ist Aufwandsträger die kreisfreie Gemeinde oder der Landkreis des Schulsitzes.

Die Absätze 2 und 3 ermöglichen den kommunalen Körperschaften, von den in Absatz 1 festgelegten Zuständigkeiten abzuweichen und über die Aufwandsträgerschaft eigene Vereinbarungen zu treffen. Ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Schulaufsichtsbehörden erscheint allerdings weiterhin erforderlich (vgl. z. B. bisher Art. 4 Abs. 2 SchFG), um die Belange einer sachgerechten schulischen Versorgung sichern zu helfen.

1. Siehe die Ausnahme in Art. 12 BaySchFG.

Absatz 3 räumt der den Aufwand übernehmenden kommunalen Körperschaft ausdrücklich einen Rechtsanspruch auf anteiligen Kostenersatz ein. Der Umfang des Kostenersatzes errechnet sich aus den gesamten, also nicht nur den laufenden Kosten, die der Betrieb der Schule verursacht.

Für die Volksschulen und Sondere Volksschulen enthält Art. 9 eine Sondervorschrift für den Fall, dass von der Möglichkeit des Art. 8 Abs. 2 kein Gebrauch gemacht wird (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 1).

Erläuterungen:

1 Zu Art. 8 Abs. 1 BaySchFG – Die Gemeinden als zuständige Träger des Schulaufwands für die Volksschulen sind nach den Vorschriften des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden im Volksschulwesen und unter Beachtung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nur verpflichtet, den Schulaufwand für die Kinder zu tragen, die der Volksschulpflicht unterliegen und im Gemeindegebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Asylbewerber und ihre Kinder, über deren Asylanträge nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden ist oder die nach Abschluss des Asylverfahrens mangels Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung mit ihrer Abschiebung rechnen müssen, haben keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet; sie sind deshalb in Bayern nicht schulpflichtig (*BayVGH, Urt. v. 29. 5. 1996 Az. 7 B 94.1063; bestätigt mit BayVGH, Beschl. v. 31. 7. 1998, Az. 7 ZB 98.1592*).

2 Zu Art. 8 Abs. 2 BaySchFG – „Einvernehmen“ und „Zustimmung“ sind dabei nicht allein im Sinn einer förmlichen Vereinbarung bzw. eines ausdrücklichen Genehmigungsaktes zu verstehen. Es genügt vielmehr, dass sich im Wege der Auslegung dem Verhalten der Beteiligten entnehmen lässt, dass sie mit der Abweichung von Art. 8 Abs. 1 BaySchFG einverstanden sind (*KMS vom 12. 10. 1988 Nr. 11112-H 4001-8/50 864*).

Beispiel: Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde auf Errichtung eines „eigenen“ Gymnasiums mit Gemeinderatsbeschluss, dafür den Sachaufwand tragen zu wollen, befürwortende Weiterleitung dieses Antrags durch den Landkreis und Erlass der entsprechenden Schulerichtungsverordnung durch das Kultusministerium.

Art. 9 Schulverbände für Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke

(1) ¹Mit der Errichtung einer Volksschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 2 getroffen ist. ²Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. ³Er ist Träger des Schulaufwands für die in seinem Gebiet errichteten öffentlichen Volksschulen (Verbandsschulen).

(2) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen

weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.³Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.⁴Die Bestellung kann widerrufen werden.

(4) ¹Stichtag für die nach Absatz 3 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.²Überzählige Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abzuwählen.

(5) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.²Wiederwahl ist zulässig.

(6) ¹Die Schulverbandsversammlung wird, wenn noch kein Schulverbandsvorsitzender gewählt ist, durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen.²Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.³Auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder muss der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung einberufen.

(7) ¹Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage).²Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.³Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr.⁴Die Schulverbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelung beschließen.

(8) ¹Die Rechtsaufsicht über den Schulverband obliegt der Verwaltungsbehörde, die die Rechtsaufsicht über die Schulsitzgemeinde ausübt.²Ist am Schulverband eine kreisfreie Gemeinde beteiligt, so obliegt die Rechtsaufsicht der Regierung.

(9) Soweit dieses Gesetz für die Schulverbände keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Zweckverbände entsprechend.

(10) ¹Mit der Errichtung von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder der (Teil-)Hauptschulstufe einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Sprache, für das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teilen davon, einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung oder einer Schule für Kranke für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Förderschulverband oder ein Krankenhaus-Schulverband aus den beteiligten Gebietskörperschaften, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 2 getroffen ist.²Die Absätze 1 bis 9 gelten entsprechend; bei den aus Bezirken bestehenden Schulverbänden obliegen die dem ersten Bürgermeister der Gemeinde zukommenden Aufgaben dem Bezirkstagspräsidenten, die dem Gemeinderat zukommenden Aufgaben dem Bezirkstag, bei den aus Landkreisen bestehenden Schulverbänden dem Landrat und dem Kreistag.³Die Rechtsaufsicht obliegt der Regierung, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat.

(11) ¹Mit der Auflösung der Verbandsschule erlischt der Schulverband.²Ein am 31. Dezember 1986 bestehender Sonderschulverband erlischt nicht, wenn der nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

und diesem Gesetz zuständige Aufwandsträger mit dem Sonderschulverband vereinbart, dass der Verband weiter befristet oder unbefristet den Schulaufwand trägt. ³Erlischt ein Schulverband, so gilt er bis zur Beendigung der Abwicklung und Auseinandersetzung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung und Auseinandersetzung erfordert.

Amtliche Begründung (zu Art. 9 Fassung 1986):

Die Sondervorschrift des Art. 9 geht zurück auf die bisherigen Art. 5 Abs. 2-5, Art. 7 Abs. 2, 3, Art. 37 mit 42 VoSchG, Art. 1, 4 Abs. 4 Satz 1 SoSchG. Die bisherigen Texte wurden inhaltlich und redaktionell zusammengefasst, vereinfacht und dem Recht der Zweckverbände angeglichen. Eigene gesetzliche Regelungen werden nur noch vorgesehen, wo dies im Hinblick auf die Zwangsmitgliedschaft erforderlich ist. Auf eine ausdrückliche Regelung für gemeindefreie Gebiete wurde verzichtet, weil sie für die Frage der schulischen Versorgung praktisch keine Rolle mehr spielen.

In Absatz 10 wurde das Recht der Schulverbände für Sondereinklassschulen konkretisiert, um den besonderen organisatorischen Notwendigkeiten dieser Schulart Rechnung zu tragen (vgl. auch Art. 54 Abs. 3 Nr. 2 und die Erläuterungen hierzu).

Den beteiligten Gebietskörperschaften bleibt es unbenommen, das Entstehen eines Schulverbandes dadurch zu verhindern, dass sie nach Art. 8 Abs. 2 eine Vereinbarung über die Aufbringung des Schulaufwands abschließen.

Amtliche Begründung (zu Art. 9 Abs. 11 neue Fassung 1994):

Der neue Absatz 11 schließt eine Lücke im Recht der Schulverbände, die erst im Vollzug des BaySchFG erkennbar wurde und auch durch Bezug auf kommunalrechtliche Vorschriften (Gemeindeordnung und Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) nicht eindeutig gelöst werden konnte. Nach dem In-Kraft-Treten des BaySchFG zum 1.1.1987 kommen als Schulaufwandsträger für Fördereinklassschulen nur noch Landkreise, kreisfreie Gemeinden, Bezirke und Schulverbände daraus in Betracht, nicht mehr aber kreisangehörige Gemeinden und Schulverbände daraus, es sei denn, der Fortbestand würde ausdrücklich vereinbart (Satz 2). Eine Gesamtrechtsnachfolge ist bei dem Übergang der Funktionen nicht vorgesehen worden.

Art. 48 Abs. 5 und Art. 49 Abs. 1 KommZG lösen diesen Fall nicht eindeutig. Der Schulverband aus kreisangehörigen Gemeinden könnte als aufgelöst angesehen werden (Art. 48 Abs. 5), weil die Funktion „Schulaufwandsträger“, auf den Landkreis übergegangen ist. Dies gilt jedoch nur für die Zukunft; die noch nicht abgewickelten Aufgaben der Vergangenheit müssen aber noch erfüllt werden und sind nicht auf den jetzt zuständigen Sachaufwandsträger übergegangen, weil keine Gesamtrechtsnachfolge vorgesehen ist. Der Schulverband muss also abgewickelt werden. Für diese Vorschrift ist eine Rückwirkung bis zum In-Kraft-Treten des BaySchFG erforderlich.

Art. 10 Leistungen für Gastschüler

(1) ¹Der Aufwandsträger kann für jeden Gastschüler einen Beitrag (Gastschulbeitrag) nach Absatz 2, für Gastschüler an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung Kostenersatz nach Absatz 4 verlangen; Voraussetzung für den Kostenersatz bei Berufsschulen ist ein rechtmäßig begründetes Gastschulverhältnis; ein Gastschulbeitrag entfällt für Volksschü-

Einführung zur Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

von Dieter Falckenberg
(aktualisiert und ergänzt von Dr. Andreas Meyer)

Gemeinsam mit dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)^(Fn.1) bildet die Ausführungsverordnung vom 23.1.1997 (GVBl S. 11) – AVBaySchFG (i. F. AV) – die Grundlage für den Vollzug der Finanzierung öffentlicher und privater Schulen.

Die AV umfasst 24 Bestimmungen, die den jeweiligen Artikeln des BaySchFG ausdrücklich zugeordnet sind. Im Einzelnen lassen sich die Vorschriften nach folgenden Sachbereichen unterteilen:

Inhaltsübersicht

A. Personalaufwand und Schulaufwand (§§ 1–4 AV)	4 Lehrpersonalzuschüsse für kommunale Schulen
1 Personalaufwand	C. Leistungen für Ersatzschulen (§§ 14–22 AV)
2 Schulaufwand	1 Zuständigkeit für die staatliche Förderung
B. Leistungen für öffentliche Schulen (§§ 5–12 AV)	2 Private Volksschulen, Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen) und Schulen für Kranke
1 Finanzhilfen zu Baumaßnahmen und erstmaliger Einrichtung	3 Die übrigen Schulen
2 Ausgleich für Gastschüler	
3 Kostenersatz für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülern	

A. Personalaufwand und Schulaufwand (§§ 1–4 AV)

Die Umschreibung des Personalaufwands und des Schulaufwands in Art. 2 und 3 des BaySchFG ist für alle öffentlichen und privaten Schulen von Bedeutung, weil sich danach die wesentlichen Verpflichtungen des Schulträgers oder des – bei staatlichen Schulen vom Schulträger zu unterscheidenden – Aufwands-trägers bemessen.

1 Personalaufwand

1.1 § 1 Satz 1 bringt zunächst eine **Definition des Begriffs „Lehrkräfte“**, wie in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu verstehen ist. Lehrkräfte sind demnach alle Personen, die selbstständig Unterricht erteilen. Lehramtsanwärter und Studienreferendare gelten ebenfalls als Lehrkräfte, wenn sie im Rahmen eines Unterrichtsauftrags eigenverantwortlichen Unterricht erteilen (§ 1 Satz 2).

1.2 **Pädagogisches Hilfspersonal** an Gymnasien und beruflichen Schulen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG sind „Personen, die nach den Weisungen der Lehrkraft Funktionen für den Unterrichtsbetrieb wahrnehmen“ (§ 1 Satz 3 AV).

1. Abgedruckt unter Kennzahl 10.00.

10.50 Einführung – AVBaySchFG

1.3 Die Förderlehrer an Volks- und Förderschulen, die Heilpädagogischen Förderlehrer, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe sowie das **Pflegepersonal an Förderschulen** sind bereits nach der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG zum Lehrpersonal zu zählen.

2 Schulaufwand

2.1 Unter den Schulaufwand fallen an personellen Aufwendungen jetzt nur noch diejenigen für das Hauspersonal (vgl. Art. 3 Abs. 1, 3 BaySchFG).

Das **Hauspersonal**, das den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt (vgl. Art. 14 Abs. 2 BaySchFG), umfasst die für Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage erforderlichen Dienstkräfte. Nach § 3 AV gehören zum Hauspersonal insbesondere Hausmeister, Reinigungspersonal und, soweit erforderlich, Heizer. Die Zahl der erforderlichen Arbeitskräfte, der Umfang ihrer Tätigkeit für die Schule und ihre Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Schulanlage und des Schulbetriebs. Für die Arbeitszeit sind die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen maßgebend. Da der Hausmeister bei öffentlichen Schulen in den Diensten des in der Regel kommunalen Aufwandsträgers steht und damit für diesen auch andere Aufgaben wahrnehmen kann, wäre eine konkrete Aufteilung der Arbeitszeit denkbar. Die Ausführungsverordnung sieht jedoch von einer zeitlichen Abgrenzung zwischen den eigentlichen Aufgaben für den Schulbetrieb und anderen kommunalen Tätigkeiten ab. Es wird von der Größe des Schulgebäudes und der Schulanlage sowie vom Umfang des Schulbetriebs abhängen, welcher Anteil der Arbeitszeit im Einzelfall noch für andere, kommunale Tätigkeiten zur Verfügung steht.

2.2 Die Ausführungsbestimmungen zum **Sachaufwand** (Art. 3 Abs. 2 BaySchFG) sind in § 2 AV zusammengefasst.

2.2.1 Die **Schulanlage** muss den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht entsprechen. Ihr Raumbedarf ist nach der Größe der Schule (Klassen- und Schülerzahl) und nach der Stundentafel zu ermitteln. Die Regelungen der Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. 12. 1994 (GVBl 1995 S. 61)^(Fn.1) sind zu beachten.

2.2.2 **Lehr- und Lernmittel** sind „nach Maßgabe der Lehrpläne und Stundentafeln bereitzustellen“ (§ 2 Abs. 2 AV).

2.2.3 Während diese Pflichten des Aufwandsträgers in der Regel verhältnismäßig einfach zu umreißen sind, werden die notwendigen Aufwendungen für die **fachpraktische Ausbildung** in § 2 Abs. 3 AV eingehender beschrieben. Bei fachpraktischen Übungen taucht auch immer wieder die Frage auf, ob von den Schülern etwa für verzehrte Speisen Kosten verlangt werden können. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 AV ist der Aufwandsträger berechtigt, für Nahrungsmittel, die nach ihrer Verarbeitung von den Schülern verzehrt werden, und für Werkstücke, die nach ihrer Herstellung in das Eigentum der Schüler übergehen, einen angemessenen Kostenersatz bis zur Höhe der entsprechenden Materialkosten zu verlangen.

Hat ein Schüler im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung aus Material, das der Aufwandsträger beschafft hat, Arbeiten gefertigt, so bleibt die Schule bzw. der Schulaufwandsträger zwar als „Hersteller“ Eigentümer der neuen Sache (§ 950 Abs. 1 BGB). Um den Lernerfolg zu erhöhen, wird in der Praxis jedoch Schülern Gelegenheit gegeben, einzelne angefertigte Stücke zum Selbstkostenpreis zu erwerben.

1. Abgedruckt unter Kennzahl 14.04.

Art. 4 Kostenerstattung

(1) Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gewährt der Freistaat Bayern den Aufgabenträgern pauschale Zuweisungen.

(2) ¹Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen nach dieser Vorschrift und nach Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. ²Die pauschalen Zuweisungen werden so festgelegt, dass ihre Gesamtsumme dem im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Betrag entspricht. ³Von diesem Betrag können vorweg Mittel für einen Härteausgleich und für die Abgeltung der Belastungen der Aufgabenträger durch Art. 3 Abs. 2 entnommen werden. ⁴Die Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die näheren Voraussetzungen für die pauschalen Zuweisungen und die Abgeltung der Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 4 I SchKfrG		Kosten für Aufsichtspersonal	Rn. 7
Höhe und Berechnungsgrundlage	Rn. 1	Investitionen	Rn. 8
Art. 4 II 1 SchKfrG		Betriebskostenzuschüsse, Verwaltungskosten	Rn. 9
beförderungspflichtige Schüler, die keine Kosten verursachen	Rn. 2	Art. 4 II 3 SchKfrG	
Schulweg/Unterrichtsweg	Rn. 3	Härteausgleich	Rn. 10
Winterfahrer	Rn. 4		
Gastschüler	Rn. 5	Art. 4 II 4 SchKfrG	
Mitbenutzung von Schulbussen durch Dritte	Rn. 6	DVFAG/SchKfrG	Rn. 11

zu Art. 4 I SchKfrG

1 Höhe und Berechnungsgrundlage – Die pauschalen Zuweisungen decken im Landesdurchschnitt rund 60 % der Beförderungskosten ab. Die Zuweisung wird in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres ausbezahlt.

Nach §§ 1, 3 DVFAG/SchKfrG werden die im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel nach der Zahl der Schüler mit Beförderungsanspruch und den Aufwendungen der Aufgabenträger für die notwendige Schülerbeförderung verteilt (Verteilungsmasse).

Beim Schulwechsel ist besonders darauf zu achten, dass Schüler nicht doppelt erfasst werden; die zum Stichtag (§ 3 Nr. 1 DVFAG/SchKfrG) besuchte Schule ist maßgebend. Auch Schüler, die mehrere Verkehrsmittel benutzen (z.B. PKW oder Taxi als Zubringer und Weiterfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln), dürfen nicht mehrfach gezählt werden (FMS 03.04.07, Az. 63-FV6510-008-12998/07).

zu Art. 4 II 1 SchKfrG

2 beförderungspflichtige Schüler, die keine Kosten verursachen – Nach dem Wortlaut der DVFAG/SchKfrG ist allein die Zahl der beförderungspflichtigen Schüler maßgebend. Die Nichtinanspruchnahme der Kostenfreiheit des Schulwegs durch einzelne beförderungsberechtigte Schüler ist unerheblich (FMS 11.11.05, Az. 63-FV6510-M-45860/05).

21.4 SchKfrG zu Art. 4

3 Schulweg/Unterrichtsweg – In Art. 5 II BaySchFG ist bei den pauschalen Zuweisungen eindeutig nur die Rede vom Schulweg, Unterrichtwege werden nicht berücksichtigt (§ 4 Satz 2 DVFAG/SchKFrG).

4 Winterfahrer – Bei Schülern, auf deren Schulwegen an baulich beziehungsweise topografisch bedingten Gefahrenstellen im Winter eine besondere Gefährdung im Sinne des § 2 II 2 SchBefV zu erwarten ist, liegt zum Stichtag 1. Oktober beziehungsweise 15. November lediglich ein aufschiebend bedingter Beförderungsanspruch vor. Dieser Beförderungsanspruch entsteht erst, wenn im Verlauf des Winters tatsächlich besonders gefährliche oder besonders beschwerliche Schulwegbeeinträchtigungen eintreten. Zum Stichtag selbst ist also noch keine echte Beförderungspflicht des Aufgabenträgers gegeben, auch wenn die Fahrtberechtigungen für die Wintermonate bereits zum Schuljahresbeginn ausgegeben worden sind. Die Zahl der Schüler mit ausschließlicher Winterfahrtberechtigung kann somit nicht in die Bemessungsgrundlage für die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a FAG einbezogen werden.

Die tatsächlichen Mehrausgaben, die durch die Winterbeförderung entstehen, werden hingegen voll als notwendige Kosten der Schülerbeförderung in die Bemessung der pauschalen Zuweisungen des übernächsten Jahres einbezogen (Priehler: Pauschale Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung. In: KommunalPraxis BY 2/00; FMS 07.09.07, Az. N/A).

5 Gastschüler – vgl. Rn. 14 zu § 2 I 6 SchBefV.

6 Mitbenutzung von Schulbussen durch Dritte – Soweit Schüler oder andere Personen über die gesetzlich notwendige Schülerbeförderung hinaus im Schulbus mitbefördert werden, sind tatsächliche Mehrkosten (z. B. größerer Bus, längerer Fahrweg, zusätzliche Aufsichtsperson) auszusondern. In den Fällen, in denen Entgelte erhoben werden, die die tatsächlichen Mehrkosten decken oder übersteigen, sind anstelle der Mehrkosten die vereinnahmten Entgelte abzusetzen. Eine Kürzung um rein fiktive Beförderungseinnahmen unterbleibt, wenn durch die Mitnahme von nicht beförderungsberechtigten Schülern oder anderen Personen (z. B. Kindergartenkindern) tatsächlich keine Mehrkosten verursacht werden. Soweit § 5 SchBefV bei der Mitnahme der in Art. 3 II SchKFrG genannten Schüler im Schulbus die Erhebung eines angemessenen Unkostenbeitrages fordert, bestehen für den Fall, dass tatsächlich keine Mehrkosten anfallen, keine Bedenken, wenn der Unkostenbeitrag auf null Euro festgesetzt wird. Bei Streckenänderungen, Neueinteilungen oder Neuvergabe von Schulbuslinien sollte nachvollziehbar sein, welche Kosten ohne Mitnahme von nicht anspruchsberechtigten Dritten entstehen würden (Priehler: Pauschale Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung. In: KommunalPraxis BY 2/00).

7 Kosten für Aufsichtspersonal – Nach Art. 10 a I 2 FAG gehören nur die Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung. Der klare Wortlaut des Gesetzes lässt es nicht zu, die Kosten für Aufsichtspersonal außerhalb des Schulbusses beziehungsweise der Schulanlage – wie zum Beispiel Schülerlotsen an der Bushaltestelle – in die Kostenerstattung einzubeziehen. Soweit sowohl zuwendungsfähige als auch nicht zuwendungsfähige Beaufsichtigungskosten ungesondert zusammen anfallen und der zuwendungsfähige Anteil überwiegt, wird aus Vereinfachungsgründen von einem Ausscheiden der nicht zuwendungsfähigen Kostenanteile abgesehen. Dies würde etwa die Fallgestaltung betreffen, dass eine

im Schulbus mitfahrende Aufsichtsperson auch das Ein- und Aussteigen überwacht. Zuwendungsfähig sind nur die Kosten der notwendigen Beaufsichtigung der Schüler an Grund-/ Mittel-/ und Förderschulen (Priehler: Pauschale Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung. In: KommunalPraxis BY 2/00).

8 Investitionen – Bei Investitionen sind nur die nach den Abschreibungsgrundsätzen ermittelten anteiligen Kosten als notwendige Kosten der Schülerbeförderung anzusetzen. Der Abschreibungssatz für Schulbusse beträgt 20 %, für wettergeschützte Wartestellen 6 %.

Dagegen können die Kosten für Baumaßnahmen (z. B. Buswendeschleifen auf dem Schulgelände, Gehsteige), die einen Sicherheitszuwachs bei der Schülerbeförderung bewirken sollen, nicht über die Abschreibungen dem Aufwand für die Schülerbeförderung zugeordnet werden, weil für diese Maßnahmen eigene Förderinstrumentarien bestehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Aufwandsträger tatsächlich Fördermittel nach anderen Vorschriften erhält. Die Zuweisungen für die Schülerbeförderung sind streng subsidiär und dürfen nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung für andere Förderungen gewährt werden.

Abschreibungen und Unterhaltskosten für wettergeschützte Wartestellen stellen dann keinen Aufwand für die Schülerbeförderung dar, wenn sie nicht ausschließlich dem Schulbusverkehr dienen, sondern zugleich für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung stehen (Priehler: Pauschale Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung. In: KommunalPraxis BY 2/00).

9 Betriebskostenzuschüsse, Verwaltungskosten – Bei der Beförderung von Schülern durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten der notwendigen Beförderung gemäß Art. 3 I SchKfrG nach den jeweils maßgebenden Tarifen. Für eine Berücksichtigung von Kosten für außerhalb des Tarifsystems ausgehandelte Beförderungsverträge besteht kein Raum. Vor allem können keine Betriebskostendefizite oder Betriebskostenzuschüsse bei den staatlichen Zuweisungen berücksichtigt werden. Organisations- und Überwachungskosten, die einer Kommune bei der Durchführung der notwendigen Schülerbeförderung erwachsen (Verteilung der Schüler auf die Busse, Wahl der optimalen Linienführung, Optimierung des Fahrplans, Fahrerausbildung, Kontrollen, Angebotseinholung und -auswertung bei privaten Subunternehmern, Bestellung, Prüfung und Zahlung der von den privaten Unternehmern gestellten Rechnungen), sind ebenfalls nicht zuschussfähig im Sinne von Art. 10a FAG und Art. 4 SchKfrG. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Aufgaben von der eigentlichen Kommunalverwaltung oder von (rechtlich unselbstständigen) Verkehrsbetrieben (Eigenbetriebe) wahrgenommen werden (Priehler: Pauschale Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung. In: KommunalPraxis BY 2/00). Diese Ansicht hat der VGH mit Urteil vom 30.01.14 (Az. 4BV12.644) bekräftigt, wonach nur die erbrachten Sachkosten, nicht auch die für die Organisation der Schülerbeförderung angefallenen Verwaltungskosten maßgebend für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen sind (Dr. Dirnaichner: Staatliche Finanzzuweisungen für die Schülerbeförderung nach Art. 10 a FAG. In: KommunalPraxis BY 9/14, S. 16 ff.; GKBay 2014/147).

zu Art. 4 II 3 SchKfrG

10 Härteausgleich – Ein pauschales Verteilungssystem, das den unterschiedlichen Gegebenheiten bei jedem einzelnen Aufgabenträger vollständig gerecht werden kann, kann es nicht geben. Härten, die sich für den einzelnen Aufgabenträger aus dem pauschalen Verteilungsschlüssel ergeben könnten, werden des-

21.4 SchKfrG zu Art. 4

halb durch einen Härteausgleich verhindert. Aufgabenträger, bei denen die pauschalen Zuweisungen unter einem bestimmten Prozentsatz ihrer Aufwendungen eines Jahres liegen, erhalten im darauffolgenden Jahr im Rahmen der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel automatisch einen Härteausgleich nach Art. 10a Abs. 2 Satz 3 FAG i. V. m. Art. 4 Abs. 2 Satz 3 SchKFrG. Über den Härteausgleich werden den Aufgabenträgern derzeit mindestens 55 % ihrer tatsächlichen Beförderungsaufwendungen vom Staat erstattet. Die Härteausgleichsquote liegt somit nur rund fünf Prozentpunkte unter der durchschnittlichen pauschalen Erstattungsquote von rund 60 % (Priehler: Pauschale Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung. In: KommunalPraxis BY 2/00).

zu Art. 4 II 4 SchKfrG

11 DVFAG/SchKFrG – Ausfluss dieser Ermächtigung ist die Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVFAG/SchKFrG) vom 4. August 1986.